

Durchführungsplan Nr. 5

Gelände an der Eckermannstraße

Platt und Stadtgemeinde Elmshorn

Erläuterungsbericht

I. Gesetzliche und technische Grundlagen des Durchführungsplanes:

Der vorliegende Durchführungsplan, der gemäß § 10 des Aufbaugesetzes vom 21.5.1949 aufgestellt worden ist, erstreckt sich auf einen Teil des Gebietes, welches die Gemeinde durch Bekanntmachung im Amtsblatt im Lande Schleswig-Holstein vom 30.11.1949, Seite 477 (Erlaß IX/7a/1945/49) und durch öffentliche Bekanntmachungen in der Tageszeitung (Elmshorner Nachrichten) vom 12. Jan. 1950 zum Aufbaugebiet erklärt hat. In technischer Hinsicht ist der Durchführungsplan aus dem Aufbauplan entwickelt worden, den die Gemeinde nach den §§ 5 und 6 des Aufbaugesetzes aufgestellt hat. Der Aufbauplan ist durch Erlaß des Sozialministers vom 31.8.1953 Az.: IX-9-74/53 genehmigt und offengelegt worden.

II. Das Durchführungsgebiet:

Die Grenzen des Durchführungsgebietes sind in dem Plan durch einen violetten Farbstreifen kenntlich gemacht. Das Gebiet umfaßt die Grundstücke

Name	Beruf	Flur	Flurstück	Größe qm	Art.	Grundbuch Band	Blatt
1.		30	67/2	2.330)		170	5913
2.			67/5	99)		170	5913
3.			98/2	420)	4849	170	5913
4.			98/5	39)		170	5913
5.			97/1	3.107	4722	1	2
6.		36	133/1	3.249	2724	52	2354
7.			133/6	82	4722	1	2

und zwar sowohl die bebauten wie die unbebauten Teile. Die im Gebiet liegenden, der Gemeinde gehörenden öffentlichen Straßen und Verkehrsflächen, sowie Flächen des sonstigen öffentlichen Bedarfs sind mit eingeschlossen.

III. Beteiligte Grundeigentümer:

Die Eigentümer der im Durchführungsgebiet liegenden Grundstücke wurden nach dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch festgestellt. Sie sind namentlich unter II. aufgeführt, wo gleichzeitig auch die Kataster- und Grundbuchbezeichnungen und die Flächengrößen angegeben sind. Die Grenzen der Grundstücke sind in dem Plan mit einem gelben Farbstreifen umgeben. Grundsätzlich sind die Parzellen privater Nutzung nicht mit Farbtönen angelegt, wegen der Gebäude siehe unter VII.

IV. Ausweisung der Verkehrs- und Erholungsflächen und der Flächen für sonstigen öffentlichen Bedarf:

Die vorhandenen Fahrbahnen sind licht graublau, die vorhandenen Bürgersteige licht ocker, die neuen etwas dunkler getönt angelegt. Vorhandener Vorgarten ist grün, die Erweiterung grünumrandet angegeben. Vorhandene Bäume sind durch glatte, schwarzumrandete, grüne Kreisflächen dargestellt. Das Stammgelände Plett (II 1 - 4) ist lt. Aufbauplan der Stadt Elmshorn als Teilfläche des Schulgrundstücks ausgewiesen.

V. Verkehrseinrichtungen:

Entfällt.

VI. Entwässerungs-Versorgungsleitungen:

Entwässerungsleitung	=	brauner Strich
Wasserleitung	=	blauer "
Elektrische Leitung	=	grüner "
Gasleitung	=	roter "
Postkabel	=	- - -

VII. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke:

ist angegeben durch Einzeichnung der vorgesehenen Bebauung, wobei

öffentliche Gebäude
(Volksschulneubau) = rotviolett (außerhalb
des Durchführungsgebietes)

gewerbliche Gebäude = grau

reine Wohnbauten = in gebranntem Sienaton

angelegt sind, die Geschößzahl mit schwarzer römischer Ziffer in einem Kreis angegeben ist (bezw. 1 unter Ziffer VIII). Neue Bebauung ist durch dicke rote Umrandung, vorhandene durch einfache schwarze Strichumrandung und Abbruch durch gelbe Flächenfärbung kenntlich gemacht.

VIII. Einzelheiten der Bebauung:

1. Durch den Bau und die beabsichtigten Erweiterungen der Schule am Koppeldamm werden die Parzellen 67/2, 67/5, 98/2 und 98/5 für öffentliche Zwecke (Vergrößerung des Schulhofes und der erforderlichen Grünanlagen) benötigt. Die auf diesen Grundstücken z. Zt. stehenden Gebäude (Kohlenschuppen und Kontorgebäude) sollen baulich nicht mehr genutzt und deshalb abgebrochen werden.

2. Die Bebauung des anderen Grundstückes - bestehend aus den Parzellen 133/1 und 133/6 - ist entsprechend den im Durchführungsplan vorgenommenen Eintragungen vorzunehmen. Das eingeschossige Vordergebäude ist in massiver Bauweise als Putzbau und mit einem Satteldach von etwa 51° Neigung in Anlehnung an die äussere Gestaltung der

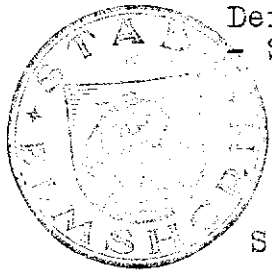
anschliessenden Kleinsiedlungsbauten zu erstellen. Die Errichtung von weiteren Nebengebäuden auf dem Grundstück ist ausser dem im Plan vorgesehenen Lagergebäude nicht zulässig. Evtl. erforderlich werdende Büroräume und dergleichen sind im Vorderhaus bzw. Lagergebäude einzurichten. Das Grundstück ist an der Straßenfront mit einer frostfesten Hecke (Chujahecke ist unzulässig), Höhe nicht über 50 cm, einzufassen. Die seitlichen Grundstücksgrenzen dürfen erst ab Baufluchtlinie mit Hecken oder Buschpflanzungen versehen werden.

IX. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens:

Für den Fall, daß der beabsichtigte Austausch der fraglichen Grundstücke auf gütlichem Wege durch privatrechtliche Vereinbarungen nicht zustande kommt, wird für das Durchführungsgebiet das Umlegungsverfahren gemäß §§ 18 bis 39 Aufbaugesetz vorgesehen.

Elmshorn, den 20. Mai 1954

Der Magistrat
- Stadtbauamt -



Bremer

(Bremer)
Stadtbaurat

Am

ORDNUNGSPOT
GEMÄSS ERLAUSS

IX-31 TGB. NR. 11348/54

VOM 24. 1. 1955

KIEL, DEN 24. 1. 1955

**Der Minister
für Arbeit, Soziales und Vertriebene
des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung III (Bau-, Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen)**

J.A.
Müller

(Mecklenburg)